



Anlagen:

1. Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg / DIE GRÜNEN vom 15.05.2001
2. Vorlage des Städtetages Baden-Württemberg vom 11.06.2001
3. Rede der Parlamentarischen Staatssekretärin Simone Probst vom 21.06.2001
4. Hintergrundpapier des BMU vom 01.07.2001 zur Novellierung der 26. BimSchV
5. Vereinbarung zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern vom 10.07.2001
6. Auflistung der Mobilfunkstandorte in der Stadt Freiburg
7. Übersichtsplan der Mobilfunkstandorte in der Stadt Freiburg

**1. Zum Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg / DIE GRÜNEN vom 15.05.2001**

In der Sitzung des Bau- und Umlegungsausschusses am 16.05.2001 wurde den Ausschussmitgliedern im Rahmen der Erörterung des Tagesordnungspunktes "Mobilfunkanlagen" der Antrag der Fraktionsgemeinschaft Junges Freiburg/DIE GRÜNEN vom 15.05.2001 ausgehändigt. Da sich die Mitglieder der anderen Fraktionen und Gruppierungen noch nicht mit dem Antrag befassen konnten, wurde vereinbart, den Antrag nicht zu behandeln, sondern ihn für eine weitere Sitzung zum Thema "Mobilfunkanlagen" vorzusehen.

**1.1 Ziffer 1 des Antrages:**

Die Bundesregierung hatte zunächst eine Überprüfung und Novellierung der 26. BImSchV in der laufenden Legislaturperiode geplant, sieht inzwischen aber noch Forschungsbedarf im Hinblick auf Unsicherheiten hinsichtlich möglicher gesundheitlicher Risiken: Um den Vorsorgegedanken umzusetzen, sollten nicht einfach die Regelungen der Schweiz mit einem um den Faktor 10 niedrigeren Grenzwert übernommen werden; anzustreben sei vielmehr gemeinsam mit allen Betroffenen, also auch den Mobilfunkbetreibern, eine transparente Entscheidungsfindung, die sich vor allem auf wissenschaftliche Empfehlungen stützt (siehe Anlagen 3 und 4). Die Verwaltung teilt diese Auffassung.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit des Deutschen Bundestages hat am 02.07.2001 ein öffentliches Hearing zum Thema „Mobilfunk - 26. BImSchV“ veranstaltet; die einzelnen Beiträge sind in der Ausschuss-Drucksache A 14/577 im Internet veröffentlicht ([www.bundestag.de/gremien/a16/index.html](http://www.bundestag.de/gremien/a16/index.html)).

- 1.2** Die in **Ziffer 2 des Antrages** angesprochene Rechtslage sieht derzeit vor, dass Antennen bis zu einer Höhe von 10 m nicht genehmigungspflichtig sind (§ 50 LBO i.V. mit Nr. 30 des Anhangs). Bilden Antennen jedoch mit anderen Anlagen (z.B. einem Betriebsgebäude) zusammen eine Einheit, sind sie als Anlagen des Fernmeldewesens zu bewerten und als solche nur dann verfahrensfrei, wenn sie eine Grundfläche von 30 m<sup>2</sup> und eine Höhe von 5 m Höhe nicht überschreiten (§ 50 LBO i.V.

mit Nr. 26 des Anhangs); wird die Grundfläche oder Höhe überschritten, ist die Anlage genehmigungspflichtig; dies ist bei den meisten Anlagen der Fall.

Mobilfunkanlagen (Antennen und Technischeinheit) können in bestimmten Fällen auch zu einer nicht mehr verfahrensfreien Nutzungsänderung führen. Beispiel: Auf dem Dach eines bisher ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes wird eine Mobilfunkanlage errichtet. Da die Mobilfunkanlage eine eigenständige gewerbliche Hauptnutzung darstellt, ergibt sich im Verhältnis zur bisherigen reinen Wohnnutzung eine Nutzungsänderung: Zur bisher reinen Wohnnutzung des Gebäudes kommt durch die Mobilfunkanlage eine gewerbliche Nutzung hinzu. An diese Nutzungsänderung sind mindestens in der Form der 26. BImSchV (Standortbescheinigung: Nachweis der Grenzwerte und Sicherheitsabstände) weitergehende Anforderungen zu stellen, sodass sich nach §§ 49, 50 Abs. 2 Nr. 1 LBO eine Genehmigungspflicht ergibt.

Nach § 74 LBO haben die Gemeinden zwar die Möglichkeit, durch den Erlass örtlicher Bauvorschriften eine Kenntnissgabe verfahrensfreier Vorhaben, also auch der nicht genehmigungspflichtigen Mobilfunkanlagen, einzuführen. Damit können aber nur die in § 74 Abs. 1 LBO abschließend aufgeführten baugestalterischen Ziele verfolgt werden; Gesundheitsschutz kann damit nicht betrieben werden.

### 1.3 Ziffer 3 des Antrages:

Zur Vorbereitung des Sachstandsberichtes zum Thema "Mobilfunk" (Drucksache BA 01010) hat die Verwaltung bereits Gespräche mit den Mobilfunkbetreibern geführt. Ziel dieser Gespräche war es, die wichtigsten Grundlagen zu diesem Thema aufzubereiten.

Die Verwaltung hat inzwischen auf der Grundlage der am 05.07.2001 zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern geschlossenen Vereinbarung (Anlage 5) am 01.08.2001 ein weiteres Gespräch mit den Netzbetreibern geführt. Dabei haben sich im Wesentlichen folgende Gesichtspunkte ergeben:

#### a) Freiwilliges Moratorium

Die Netzbetreiber sehen sich aufgrund ihres gesetzlichen Versorgungsauftrages nicht in der Lage, ein freiwilliges Moratorium hinsichtlich der Erstellung weiterer Sendeanlagen in Freiburg einzugehen. Sie verweisen auch darauf, dass ihre Anlagen in vollem Umfang der 26. BImSchV (Grenzwerte und Sicherheitsabstände) entsprechen und durchgeführte Messungen zeigen, dass die vorgeschriebenen Grenzwerte in der Regel deutlich unterschritten werden. Auch unter dem Gesichtspunkt der gesundheitlichen Vorsorge sei deshalb ein Moratorium nicht einzugehen.

b) Netzplanung

Für die Netzplanung ergeben sich nach den Angaben der Netzbetreiber im Wesentlichen zwei Bestimmungsgrößen: Kundenzuwächse/Gesprächs- und Datenaufkommen sowie technisch/physikalische Erfordernisse. Alle Netzbetreiber geben an, dass der Ausbau des UMTS-Netzes zunächst unter weitgehender Verwendung der vorhandenen Standorte (vgl. Anlage 6 und 7) erfolgen wird. Dabei wird alleine schon aus wirtschaftlichen Gründen eine größtmögliche Standortmitbenutzung praktiziert werden. Jeder Netzbetreiber hat aber aufgrund seiner betrieblichen Ausgangssituation jeweils spezifische Ausbaubedürfnisse. So steht beispielsweise der T-mobil als Betreiber des D1 -Netzes das Festnetz zur Verbindung ihrer Basisstationen zur Verfügung, während Mannesmann-Mobilfunk als Betreiber des D2-Netzes entweder Leitungen anmieten oder Richtfunkverbindungen herstellen muss.

Hinsichtlich des Ausbaues des UMTS-Netzes über den Bestand der vorhandenen GSM-Standorte hinaus, liegen derzeit noch keine Netzplanungen vor.

- 1.4** Die Verwaltung wird, wie in **Ziffer 4 des Antrages** angesprochen, das Thema in den Gremien des Städtetages vertiefen. Die Auffassung des Städtetages ist der Vorlage zur Sitzung seines Bauausschusses am 06.07.2001 in Stuttgart zu entnehmen (siehe Anlage 2). An dieser Sitzung hat Herr Bürgermeister Dr. Schmelas teilgenommen; über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

Den in der Sitzungsvorlage enthaltenen Ausführungen zur Genehmigungspflicht und Genehmigungsfähigkeit von Mobilfunkanlagen kann nicht uneingeschränkt zugestimmt werden. Zur Genehmigungspflicht wird auf die obigen Ausführungen zu Ziffer 1.2 verwiesen. Nach Auffassung der Verwaltung sollte eine solche Genehmigungspflicht eingeführt werden, um die derzeit bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen und die Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen zu verbessern.

Wie bereits im Sachstandsbericht zum Mobilfunk (Drucksache BA 01010) ausführlich dargestellt kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass "..... Betreiber in der Regel einen Anspruch auf Genehmigung haben". Dies gilt nur, soweit Standorte im Bereich gewerblich geprägter Baugebiete (z.B. Mischgebiete, Gewerbegebiete, Industriegebiete, Kerngebiete) liegen. In reinen Wohngebieten und allgemeinen Wohngebieten sind Mobilfunkanlagen wegen ihrer Eigenschaft als eigenständige gewerbliche Hauptnutzung nicht zulässig; in allgemeinen Wohngebieten kann im Einzelfall eine ausnahmsweise Zulassung in Frage kommen.

- 1.5** Die in **Ziffer 5 des Antrages** geforderte Vorlage einer Auflistung aller in Freiburg vorhandenen Mobilfunkanlagen erfolgt in Anlage 6, nachdem die Regulierungsbehörde Mitte Juli 2001 einem von der Verwaltung bereits im März 2001 geltend gemachten Auskunftsanspruch nachgekommen ist.

In der Anlage 6 sind die derzeit im Stadtgebiet vorhandenen 86 Standorte aufgeführt. An diesen Standorten befinden sich insgesamt 545 Antennen. Dabei handelt es sich um "Sendeantennen". Nicht erfasst werden Empfangsantennen, weil sie nicht unter die 26. BImSchV fallen. Empfangsantennen können in Sendeanennen integriert oder als Einzelantenne montiert sein. Die Standorte sind dem dieser Drucksache als Anlage 7 beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Eine **erste Auswertung** zeigt hinsichtlich der baurechtlichen Zulässigkeit folgendes Bild:

- a) 5 Standorte liegen in reinen Wohngebieten; sie sind damit unzulässig.
- b) 9 Standorte befinden sich in durch Bebauungspläne ausgewiesenen allgemeinen Wohngebieten. Sie sind dort nur ausnahmsweise zulässig (§ 4 Abs. 3 BauNVO). Inwieweit städtebauliche Ausnahmegründe vorliegen, muss im jeweiligen Einzelfall geprüft werden.
- c) 10 Standorte liegen im bauplanungsrechtlichen Innenbereich nach § 34 BauGB. Die Genehmigungsfähigkeit dieser Anlagen bedarf einer näheren Untersuchung der Umgebungsbebauung.
- d) 11 Standorte liegen in Sondergebieten. Davon sind möglicherweise 6 Standorte bauplanungsrechtlich wegen ihres Widerspruches zur Gebietsausweisung unzulässig (Beispiel: Johanna-Kolund-Straße 5 - Keplergymnasium - Gemeinbedarfsfläche "Schule").

Nach Abschluss der Bestandsuntersuchung ist vorgesehen, die baurechtlich eindeutig unzulässigen Standorte mit den Netzbetreibern zu erörtern und dabei insbesondere abzuklären, inwieweit die Bewertung akzeptiert wird und in welchem Zeitraum ohne Netzgefährdung ein Rückbau vorgenommen werden kann. Dieses Vorgehen entspricht dem gesetzlich vorgeschriebenen Anhörungsverfahren nach § 28 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Auf der Grundlage dieser Anhörung erfolgen danach die förmlichen Rückbauverfügungen.

**1.6** Im städtischen Zuständigkeitsbereich, der in **Ziffer 6 des Antrages** angesprochen wird, sind folgende Mobilfunkanlagen vorhanden:

Amt für öffentliche Ordnung, Basler Straße 2  
Sozial- und Jugendamt, Kaiser-Joseph-Straße 143  
Hildaturm, Kapellenweg 3  
Kepler-Gymnasium, Johanna-Kolund-Straße 5, Rieselfeld  
Mundenhof

Die Standorte Amt für öffentliche Ordnung, Sozial- und Jugendamt und Hildaturm sind baurechtlich zulässig; insoweit kann kein Rückbau dieser Anlagen gefordert werden. Die Mobilfunkanlage auf dem Kepler-Gymnasium ist dagegen baurechtlich unzulässig (Gemeinbedarfsfläche Schule, von deren Festsetzung auch nicht nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden kann, weil die Grundzüge der Planung berührt werden), so dass deren Nutzung grundsätzlich untersagt werden muss. Der rasche Abbau der Anlage wird auch von der Schulleitung gefordert. Der auf 10 Jahre abgeschlossene Nutzungsvertrag enthält eine Bestimmung, wonach öffentlich-rechtliche Genehmigungen vom Mieter noch eingeholt werden müssen. Dies hat der Mieter unterlassen, so dass vertragliche Ansprüche einer Nutzungsuntersagung nicht entgegenstehen. Zudem könnte aus dieser Unterlassung eine Verletzung von Vertragspflichten gegeben sein, die eine kurzfristige Kündigung rechtfertigen. Die Verwaltung beabsichtigt deshalb, dem Nutzer darzulegen, dass die Mobilfunkantenne auf dem Gebäude des Kepler-Gymnasiums unzulässig ist und wird ihn auffordern, den Funkmast baldmöglichst abzubauen. Leistet der Nutzer dieser Aufforderung nicht Folge, muss die oben erwähnte baurechtliche Nutzungsuntersagung erlassen werden.

Der Standort Mundenhof bedarf der Überprüfung; er ist als Außenbereichsstandort gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB zulässig, wenn die Ortsgebundenheit dieses Standortes nachgewiesen wird; entsprechende Angaben müssen vorgelegt werden.

Im Sinne einer Risikovorsorge werden für städtische Anwesen, die entweder selbst sensible Einrichtungen enthalten (Schulen, Kindergärten/-spielplätze, Wohngebäude) oder im Umfeld sensibler Nutzungen liegen, keine Mobilfunkanlagen zugelassen.

**1.7 Zu Ziffer 7:** Die Verwaltung hat mit dem in der Drucksache BA 01010 abgegebenen Sachstandsbericht ausführlich dargestellt, welche Steuerungsmöglichkeiten derzeit verfügbar sind. Auf dieser Grundlage werden in enger Zusammenarbeit mit anderen Kommunen und Kommunalen Verbänden weitere Steuerungsinstrumente erarbeitet. Der Bauausschuss des Städtetages hat sich in seiner Sitzung am 06.07.2001 in Stuttgart mit dem Thema Mobilfunk beschäftigt (vgl. Ziffer 1.4); über das Ergebnis wird mündlich berichtet.

**1.8 Zu Ziffer 8:**

Die Verwaltung wird auf der Grundlage der zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und den Mobilfunknetzbetreibern geschlossenen Vereinbarung (Anlage 5; Ziffer 3.1) die Netzbetreiber bitten, eine Informationsveranstaltung zu Fragen des Mobilfunks durchzuführen.

**2. Sachstandsbericht zum Bauantrag der Firma Mannesmann Mobilfunk GmbH für die Errichtung einer Vermittlungsstation (Funkvermittlungsstelle) mit Richtfunktendmast, in Freiburg i. Br., Hans-Bunte-Straße 10, F1St.Nr. 9551**

Der vollständige Bauantrag hierzu liegt dem Bauordnungsamt seit 08.08.2001 vor. Entsprechend den Fristenregelungen der Landesbauordnung für Baden-Württemberg muss über den Antrag bis 26.11.2001 entschieden werden.

Die jetzt vorgelegte Planung entspricht weitgehend der vorausgegangenen Bauvoranfrage, die nach Behandlung im Bauausschuss vom 28.03.2001 positiv durch Bauvorbescheid vom 18.04.2001 entschieden worden ist. Der Sendemast selbst ist weiterhin als Stahlgittermast vorgesehen, sieht aber aus gestalterischen Gründen eine stärker ausgebildete Mastspitze vor; aus diesem Grund wird eine Gesamthöhe von 106,5 m erreicht.

Aufgrund der Anregungen, die in der Bauausschuss-Sitzung vom 28.03.2001 erfolgt sind, enthält der Bauvorbescheid die Auflage, dass die Gestaltung des Sendemastes im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens mit dem Stadtplanungsamt abzustimmen ist. Diese Abstimmung hat stattgefunden. Die Varianten 1 und 2 sind ästhetisch interessant und verfügen über eine angemessene Filigranität. Insoweit entspricht der im Bauantrag dargestellte Sendemast dieser Gestaltungsforderung.

Die Stellungnahmen der Fachbehörden, insbesondere der Luftverkehrsbehörde, liegen noch nicht vor.

Das Bauvorhaben entspricht auch in der jetzt als Bauantrag vorliegenden Form in vollem Umfang den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 2-15a-f "Industriegebiet Nord"; Befreiungen sind nicht erforderlich. Damit besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der beantragten Baugenehmigung.